

**WAK-Sitzung vom 15. November 2018**

Botschaft	Seite	Kom.	Vorschlag	kurze Begründung	Behandlung in der WAK
-----------	-------	------	-----------	------------------	-----------------------

**1. Mitberichte PFK**

B 145, AFR18		PFK	<p><b>Antrag:</b> Die Botschaft 145 AFR18 sei <b>zurückzuweisen</b>.</p> <p><b>Aufträge</b> an den Regierungsrat:</p> <p>a) Der Zeitplan für die Vorberatung, Kantonsratberatung, Volksabstimmung und Inkraftsetzung sei (1.) so anzupassen, dass genügend Zeit für eine Vorbereitung und Vorberatung möglich ist und er ist (2.) so mit dem Zeitplan der Steuergesetzrevision 2020 abzustimmen, dass der AFR18 nur in Kraft treten kann, wenn auch die Steuergesetzrevision 2020 in Kraft tritt.</p> <p>b) Falls notwendig ist die Regierung aufzufordern für 2020</p>	<p>a) Eine solch umfassende und finanziell bedeutende Botschaft braucht eine breite politische Abstützung, welche eine fundierte Vorbereitung und Vorberatung braucht. Die AFR18 funktioniert finanziell (insb. aus Sicht der Gemeinden) nur, wenn auch Steuergesetzrevision 2020 (und somit vorab auf Bundesebene SV17/STAF) erfolgreich umgesetzt werden kann.</p> <p>b) Die finanziellen Auswirkungen einer Anpassung des Zeitplans müssen mit einer Übergangslösung abgedeckt werden.</p>	<p><b>Die verschiedenen Anträge sind einander gegenübergestellt worden. Der Antrag der WAK lautet wie folgt:</b></p> <p><i>Rückweisung der Botschaft mit dem Auftrag an den Regierungsrat, einen Mantelerlass mit AFR18 und Steuergesetzrevision 2020 zu unterbreiten.</i></p>
--------------	--	-----	---	---	--

**WAK-Sitzung vom 15. November 2018**

Botschaft	Seite	Kom.	Vorschlag	kurze Begründung	Behandlung in der WAK
			eine Gesetzesrevision vorzuschlagen, damit die finanziellen Auswirkungen einer späteren Inkraftsetzung von AFR18 überbrückt werden kann (z.B. Verlängerung EL-Regelung 2018/19 um ein Jahr).		

**2. Mitberichte EBKK**

B 145, AFR18	S. 46	EBKK	<p>4.2.5 Einführung Gemeindebeitrag bei Klassen mit Unterbestand, Änderung Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a) § 61a Absatz 4</p> <p><b>Antrag:</b> Jene Gemeinden können vom Gemeindebeitrag bei Klassen mit Unterbestand auf Primarstufe (Kindergarten, Basis- und Primarstufe) befreit werden, bei denen auch die Bildung von Mischklassen ausgeschöpft ist und es keine andere Lösung für</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gemeinden, welche sich gegen die Bildung von Mischklassen auf Primarstufe aussprechen, sind von dieser Härtefallregelung ausgenommen.</li> <li>- Weiter sind auch Gemeinden von dieser Härtefallregelung ausgenommen, welche bewusst Klassen mit Unterbestand führen (aus pädagogischer Sicht etc.).</li> <li>- Dieser Antrag betrifft die Sekundarschulen nicht. Hier sollen die Gemeinden Schulkreise bilden oder die Ausgleichszahlung pro Klasse(n) mit Unterbestand leisten.</li> </ul>	<b>Die WAK lehnt den Antrag ab.</b>
--------------	-------	------	--	---	-------------------------------------

**WAK-Sitzung vom 15. November 2018**

Botschaft	Seite	Kom.	Vorschlag	kurze Begründung	Behandlung in der WAK
			die Weiterführung am Standort gibt, als die Klasse(n) mit Unterbestand zu führen.		
<b>B 145, AFR18</b>	S. 50	<b>EBKK</b>	<p><i>4.2.9 Instrumentalunterricht an Kantonsschulen durch die kommunalen Musikschulen</i></p> <p><b>Antrag:</b> Die Verlagerung des gymnasialen Instrumental- und Gesangsunterrichts an die kommunalen Musikschulen soll in einer eigenen Botschaft behandelt werden und nicht zusammen mit der AFR18 (B 145).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die AFR18 richtet sich nach dem AKV-Prinzip. Bei diesem Punkt weicht sie jedoch davon ab. Eine obligatorische Kantonsaufgabe soll via Leistungsauftrag an die kommunalen Musikschulen abgegeben werden.</li> <li>- Diese Fragestellung verdient mehr Beachtung, als eine halbe Seite in der AFR18, und sie soll mit einer eigenen Botschaft detailliert geprüft und diskutiert werden.</li> </ul>	<b>Die WAK lehnt den Antrag ab.</b>
<b>B 145, AFR18 übergeordnet</b>		<b>EBKK</b>	<p><i>Zeitplan AFR18</i></p> <p><b>Antrag:</b> Die 1. Beratung der AFR18 und der Steuergesetzrevision 2020 müssen zeitgleich stattfinden. Für die 2. Beratung der Vorlagen braucht es die Abstimmungsergebnisse zur SV17 (im Mai 2019). Der ge-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die AFR18 und die StG-Revision 2020 bilden ein Gesamtprojekt. Sie stehen in grosser Abhängigkeit zueinander.</li> <li>- Zudem braucht der Kantonsrat für die 2. Beratung dieser beiden Vorlagen die Abstimmungsergebnisse zur SV17 vom Mai 2019.</li> <li>- Es braucht hier eine Synchronisierung der einzelnen Schritte</li> </ul>	<p><b>Die verschiedenen Anträge sind einander gegenübergestellt worden. Der Antrag der WAK lautet wie folgt:</b></p> <p><i>Rückweisung der Botschaft mit dem Auftrag an den Regierungsrat, einen Mantelerlass mit AFR18 und Steuergesetzrevision 2020 zu unterbreiten</i></p>

**Mitberichte der ständigen Kommissionen an die WAK zu  
B 145 Aufgaben- und Finanzreform 18, Entwurf Mantelerlass AFR18**

**Kantonsrat**

**WAK-Sitzung vom 15. November 2018**

Botschaft	Seite	Kom.	Vorschlag	kurze Begründung	Behandlung in der WAK
			samte Zeitplan soll aufeinander abgestimmt und angepasst werden.	für die parlamentarische Beratung.	

**3. Mitberichte GASK**

*Keinen Mitbericht*

**4. Mitberichte JSK**

*Keinen Mitbericht*

**5. Mitberichte RUEK**

*Keinen Mitbericht*

**6. Mitberichte SPK**

*Keinen Mitbericht*

**7. Mitberichte VBK**

*Keinen Mitbericht*

Kommissionendienst/A. Schärli/20. November 2018